

Glosse', 'Johann von Buch und die kanonische Glosse'<sup>1</sup> enthalten, abgesehen von der ersten,<sup>2</sup> wertvolle Ausführungen über die Beziehungen zu den in der Glosse verwerteten Quellen. Die übernommenen Stellen sind wörtlich ausgezogen und mit den Belegstellen zusammengestellt. Auf diese Spezialuntersuchungen kann hier nicht eingegangen werden.<sup>3</sup> Bemerkenswert ist aber, daß STEFFENHAGEN hier vom Codex Petrinus wieder abrückt und statt dessen die Amsterdamer Handschrift Nr. 12 (8) bevorzugt, von der er bereits andeutet, daß sie, hervorragend durch Reinheit der Sprache und Schreibung, als Grundlage der Glossenausgabe dienen solle.<sup>4</sup>

Die letzte Veröffentlichung STEFFENHAGENS ist die Einführung in die Ausgabe selbst, mit der gleichzeitig bereits der Glossenprolog ediert wurde.<sup>5</sup> STEFFENHAGEN hielt danach sein Werk für abgeschlossen. Aus seinen Ausführungen und Hinweisen auf den Apparat in der Edition selbst durfte der Schluß gezogen werden, daß das Manuskript druckfertig vorliege. Tatsächlich fand sich in dem literarischen Nachlaß STEFFENHAGENS aber nur die Reinschrift des Glossentextes mit den dazugehörigen kritischen Anmerkungen bis I 9 vor. Im übrigen ist nur die Abschrift der Amsterdamer

---

<sup>1</sup>) X: W.S.B. CLXVII (1910), XI: C XIVC (1922), XII: C XV C (1923). — Die Abhandlungen über den Einfluß der Buchschen Glosse auf die späteren Denkmäler [W.S.B. C XXIX (1893), CXXXI (1894)] gehören nicht hierher. <sup>2</sup>) Sie ist im wesentlichen eine Polemik gegen NAENDRUP, der eine Beeinflussung einer Interpolation der Zobel-Drucke durch die Stendaler Glosse angenommen hatte. <sup>3</sup>) Dies schon deshalb nicht, weil sie einer genauen Nachprüfung bedürfen und in die textkritischen Zusammenhänge eingeordnet werden müssen. Sie sind bereits deutlich als Altersarbeit erkennbar und in ihrer geringen Übersichtlichkeit kaum lesbar. — Vgl. die Besprechung in ZRG<sup>2</sup> XLIV, 351ff. <sup>4</sup>) W.S.B. C XIVC, 8; C XVC, 48. Aus dem Codex Petrinus werden in diesen Studien verschiedentlich Mehrungen und Interpolationen angeführt (vgl. Z. B. 'Joh. von Buch und die Kanon. Glosse 5; 18'). Mittelbar ergibt sich daraus schon, daß STEFFENHAGEN die Ansicht über die Rezension als die ursprüngliche nicht aufrechterhalten konnte, obwohl dies nicht ausdrücklich zugegeben wird. Damit bezieht sich die oben aufgezeigte Fragestellung nunmehr auf die Amsterdamer Handschrift, von der es festzustellen gilt, ob sie — oder eine auf gleicher Stufe stehende Schwesterhandschrift (im weiteren Sinn) — Ausgangspunkt gewesen sein kann. <sup>5</sup>) Die Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. Nach der Amsterdamer Handschrift herausgegeben. Erster Teil: Einleitung und Glossenprolog. (Denkschriften der Wiener Akademie, philos.-hist Klasse, 65. Bd., 1. Abhandlung. 1925). STEFFENHAGEN ist am 20. IX. 1919 gestorben. Vgl. ZRG<sup>2</sup> XLIV, 485f.